

Newsletter

NR. 84, DEZEMBER 2007

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Das Public Services Team von Ernst & Young wünscht Ihnen ein fröhliches und friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

Inhalt

Tipps und Trends

- BFH Urteil (I R 32/06) zu Dauerverlusten – Aktuelle Entwicklungen 2
- Lohnsteuer - Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen 3
- Keine Grundsteuerbefreiung für vermietetes Krankenhausgrundstück 3
- Zur ertragsteuerlichen Behandlung kommunaler Krematorien in Nordrhein-Westfalen 3
- Gewerbliche Altpapiersammlungen und deren Grenzen 4

Veranstaltungen

6

Tipps und Trends

BFH Urteil (I R 32/06) zu Dauerverlusten – Aktuelle Entwicklungen

In unserer Novemбераusgabe (Public Service Newsletter Nr. 83) haben wir über das BFH-Urteil zu Dauerverlustbetrieben vom 22. August 2007 (I R 32/06) berichtet.

Es liegt nunmehr ein BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2007 vor, das zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I vorgesehen ist.

Danach sind die Grundsätze des BFH-Urteils vom 22. August 2007 für die Beurteilung der Zusammenfassung von Tätigkeiten in einer Eigengesellschaft oder in vergleichbaren Gestaltungen, die in einem Betrieb gewerblicher Art hätten zusammengefasst werden können, nicht allgemein anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen eine Eigengesellschaft eine Verlusttätigkeit der Trägerkörperschaft übernimmt, ohne sonst eine weitere Tätigkeit auszuüben.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der steuerliche Querverbund unter den auch bisher gültigen Voraussetzungen weiterhin Bestand hat. Das BMF führt im Einzelnen aus, dass die bisherigen Regelungen zur Zusammenfassung von BgA weiter gelten. Diese Grundsätze gelten auch bei der Zusammenfassung durch sonstige Gestaltungen (z.B. Organschaftsmodelle). Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 würde daher eine verdeckte Gewinnausschüttung im Einzelfall dann entstehen, wenn Tätigkeiten zusammengefasst würden, die in einem BgA nicht hätten zusammengefasst werden können.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Austen**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: (0711) 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, nicole.lissel@de.ey.com, Tel.: (0221) 2779 25553, gerne zur Verfügung.

Lohnsteuer - Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 4. Mai 2006 – VI R 28/05 – (BStBl II S. 781) entschieden, dass der Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden geldwerten Vorteil erlangt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bestätigt in seinem Schreiben vom 13. Juni 2007 – IV C 5 – S 2334/07/0009 (www.bundesfinanzministerium.de unter „Aktuelles/BMF-Schreiben“) die Rechtsprechung des BFH.

Was bedeutet das konkret in der Praxis?

Nach der bisherigen Richtlinienregelung (R 31 Abs. 11 Satz 3 LStR 2005) sind Zinsvorteile dann anzunehmen, wenn der Effektivzins für ein Darlehen fünf Prozent (vor dem 1. Januar 2004 5,5%) unterschreitet. Dies führte beim Zinsverfall der letzten Jahre dazu, dass ein Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil versteuern musste, wenn er ein Darlehen von seinem Arbeitgeber erhielt, auch wenn es fremdüblich war.

Nach Auffassung des BFH und des BMF bemisst sich der geldwerte Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Es ist hierbei grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich, es sei denn, es ist ein variabler Zinssatz vereinbart.

Das BMF unterscheidet hinsichtlich der Bewertung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen zwischen einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG (z.B. Monteur einer Stadtwerke AG erhält ein zinsgünstiges Darlehen) und § 8 Abs. 3 EStG (z.B. Sparkassenangestellter erhält ein zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen).

Vereinfachungsregelung des BMF:

Bei einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden

(StA. http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php unter der Rubrik EWU-Zinsstatistik (Bestände, Neugeschäft)). Es sind die Effektivzinssätze unter „Neugeschäft“ maßgeblich. Von dem sich danach ergebenden Zinssatz kann ein Abschlag von 4% vorgenommen werden. Die Zahlungsweise der Zinsen (monatlich, jährlich) ist unmaßgeblich.

Beispiel:

Ein Monteur einer Stadtwerke AG erhält im November 2007 ein Arbeitgeberdarlehen von 10.000 € zu einem monatlich zu entrichtenden Effektivzinssatz von 2 % jährlich (Laufzeit 4 Jahre). Der bei Vertragsabschluß im November 2007 von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über 1 – 5 Jahre veröffentlichte Effektivzinssatz (Erhebungszeitraum September 2007) beträgt 5,93 %. Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,69 % und eine Zinsverbilligung von 3,69 % (5,69 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 30,75 € (3,69 % von 10.000 € x 1/12). Sofern die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 € nicht aus anderen Gründen überschritten ist, ist der Zinsvorteil von 30,75 € lohnsteuerfrei.

Resümee und Ausblick:

Das BMF-Schreiben bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils.

Innerhalb der Finanzverwaltung wird die Auffassung vertreten, dass das BMF-Schreiben auch rückwirkend auf Bestandsdarlehen anzuwenden ist. Da dies einen nachträglichen Eingriff in die Dispositionen des Kreditnehmers darstellt und Härten für diesen mit sich bringen kann, hat sich der Deutsche Industrie- und Handelskammertag zusammen mit den Verbänden mit einer Eingabe an das BMF vom 28. September 2007 gegen eine Anwendung des Bundesbank-Zinssatzes auch für vor dem 1. Januar 2008 vergebene Arbeitgeberdarlehen gewandt.

In den LStR 2008 ist die bisherige Richtlinienregelung R 31 Abs. 11 LStR 2005 nicht mehr enthalten. Danach war ein geldwerter Vorteil nur zu prüfen, wenn die Summe der im Zeitpunkt der Lohnzahlung noch nicht getilgten Arbeitgeberdarlehen 2.600 € oder weniger (Freigrenze) beträgt. Ab dem Jahr 2008 heißt das, dass der Arbeitgeber die Prüfung, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt, in jedem Einzelfall – auch für geringe Bestandsdarlehen – prüfen muss.

Für Rückfragen steht Ihnen **Monika Brell**, monika.brell@de.ey.com, Tel.: 06196 – 996-27680 gerne zur Verfügung.

Keine Grundsteuerbefreiung für vermietetes Krankenhausgrundstück

Der BFH hat mit Urteil vom 25.4.2007 (Az.: II R 14/06) bestätigt, dass Grundbesitz, der für Krankenhauszwecke (§ 67 AO) genutzt wird, nur dann von der Grundsteuer befreit ist, wenn dieser ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen ist (§ 4 Nr. 6 GrStG). Diese Grundsteuerbefreiung kommt daher nicht zur Anwendung, wenn Grundbesitz an einen Dritten, der in den vermieteten Räumlichkeiten ein Krankenhaus betreibt, vermietet wird. Aufgrund der geforderten Rechtsträgeridentität schließt eine Vermietung oder Verpachtung des Grundbesitzes an den Betreiber des Krankenhauses die Steuerbefreiung aus, weil in diesem Fall der Grundbesitz nicht durch denjenigen -unmittelbar- für den steuerbegünstigten Zweck, den Betrieb des Krankenhauses, benutzt wird, dem der Grundbesitz zuzurechnen ist (§ 7 Satz 1 GrStG).

Eine Ausnahme besteht bei der Vermietung von Krankenhausgrundstücken zwischen steuerbegünstigten Körperschaften. Wenn sowohl Vermieter als auch Mieter gemeinnützige Körperschaften sind und der Mieter auf dem angemieteten Grundstück ein steuerbegünstigtes Krankenhaus betreibt, findet die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrStG Anwendung (Abschnitt 12 Abs. 6 Nr. 5 GrStR).

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.:

06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Zur ertragsteuerlichen Behandlung kommunaler Krematorien in Nordrhein-Westfalen

Gemäß dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 21. Juni 2007 ist ein kommunales Krematorium *in Nordrhein-Westfalen* kein Betrieb gewerblicher Art (BgA), sondern ein Hoheitsbetrieb, der weder körperschaft- noch gewerbsteuerpflichtig ist.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen nur mit ihren BgA's der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Nicht zu den BgA's zählen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 KStG Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind dies Betriebe, die den juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Träger öffentlicher Gewalt „*eigentümliche und vorbehaltene*“ Tätigkeiten ausführen.

Nach dem nordrhein-westfälischen Bestattungsrecht dürfen und können private Unternehmer in Nordrhein-Westfalen kein Krematorium betreiben. Der Betrieb eines Krematoriums ist in NRW eine spezifisch öffentlich-rechtliche Aufgabe, die aus der Staatsgewalt abgeleitet ist und außerhalb des Bereichs der privatunternehmerischen Gewerbeausübung liegt. Gemäß dem Finanzgericht Düsseldorf ist daher das Betreiben eines Krematoriums in NRW eine Tätigkeit, die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften eigentümlich und vorbehalten und folglich hoheitlich ist. Zwar könne der Betrieb eines Krematoriums widerruflich auf einen Übernehmer übertragen werden, die Aufgabe bliebe aber auch nach der Übertragung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorbehalten. Private Unternehmer haben in Nordrhein-Westfalen keinen Rechtsanspruch auf die Errichtung oder den Betrieb eines eigenen Krematoriums. Sie können sich lediglich verpflichten, eigenverantwortlich und selbständig eine solche Aufgabe wahrzunehmen, wenn weiterhin die Kontroll- und Eingriffsrechte der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehalten sind.

Das Urteil des BFH vom 17. März 2005, nach dem der Betrieb eines Krematoriums keine Aufgabe mehr ist, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Träger öffentlicher Gewalt eigentümlich und vorbehalten ist, steht nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf der Auffassung, dass ein Krematorium *in NRW* ein Hoheitsbetrieb ist, nicht entgegen. Das BFH-Urteil beziehe sich ausschließlich auf das bayerische Bestattungsrecht, welches entgegen dem nordrhein-westfälischen Bestattungsrecht die Übertragung solcher Einrichtungen auf privatwirtschaftliche Unternehmen zulasse. Sofern private Unternehmer in Bayern die in Art. 13 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 1 und Art. 5 BestG Bayern aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, haben sie einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb eines Krematoriums.

Auch der Einwand, dass es sich um eine rein formale Aufgabenübertragung des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers handelt und die Aufgaben üblicherweise auch private Unternehmer ausführen können, wird vom Finanzgericht Düsseldorf nicht zugelassen. Das Bestattungswesen sei nach § 1 Abs. 1 BestG NRW eine gemeindliche Pflichtaufgabe und keine originär privatunternehmerische Tätigkeit.

Folgt man den Ausführungen des Finanzgerichts, so ist die Qualifikation eines Krematoriums als Hoheitsbetrieb bzw. als BgA länderspezifisch, in Abhängigkeit von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen, zu beurteilen. Eine einheitliche für das gesamte Bundesgebiet gültige Antwort wäre somit ausgeschlossen. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. des BFH: I R 51/07).

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Austen**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: (0711) 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, nicole.lissel@de.ey.com, Tel.: (0221) 2779 25553, gerne zur Verfügung.

Gewerbliche Altpapiersammlungen und deren Grenzen - Gastbeitrag der Menold

Stark gestiegene Verwertungserlöse für Altpapier haben im laufenden Jahr 2007 in vielen Städten und Gemeinden dazu geführt, dass private Entsorgungsunternehmen parallel zu den kommunalen Altpapiererfassungssystemen kostenlos eigene Altpapierbehälter aufstellen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bzw.

deren Drittbeauftragten damit erhebliche Altpapiermengen sowie Erlöse entziehen. Regelmäßig ist deshalb auch das mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbarte Entsorgungsentgelt anzupassen oder gar der Entsorgungsvertrag aufzulösen. Schließlich hat das "Wegbrechen" des kommunal erfassten Altpapiers zur Folge, dass die Abfallgebühren mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip erhöht werden müssen.

Vor dem Hintergrund dieser weitreichenden Konsequenzen verwundert es nicht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestrebt sind, die privaten Altpapiersammlungen mittels sofort vollziehbarer erklärter Untersagungsverfügung zu unterbinden.

Mit der aktuellen Problematik der Zulässigkeit der Untersagung gewerblicher Altpapiersammlungen und damit mit den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG haben sich jüngst zwei Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Karlsruhe und Lüneburg (VG Karlsruhe, Beschluss v. 19.09.2007; VG Lüneburg, Beschluss v. 17.09.2007) sowie ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Urteil v. 12.07.2007) befasst. Im Mittelpunkt dieser allesamt bislang nicht rechtskräftigen Verfahren steht die Frage, unter welchen Voraussetzungen einer gewerblichen Altpapiersammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Obgleich die Verfahren von nahezu gleichen Sachverhalten ausgehen, lässt das VG Karlsruhe im Ergebnis die gewerbliche Sammlung zu, das VG Lüneburg hingegen bestätigt die Rechtmäßigkeit der behördlichen Untersagungsverfügung. Beide Entscheidungen stellen bei der Prüfung, ob überwiegende öffentliche Belange der gewerblichen Sammlung entgegenstehen, darauf ab, dass die öffentliche Entsorgung gefährdet sein müsse. Hierbei werden u.a. auch fiskalische Interessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für schützenswert gehalten.

Was die Auswirkungen einer gewerblichen Sammlung auf den Abfallgebührenhaushalt anbelangt, bleibt bislang jedoch offen, ab welcher Gebührenerhöhung eine Untersagung gerechtfertigt sein soll. Nach der Argumentation des VG Karlsruhe wäre dies allenfalls dann möglich, wenn die Zulassung einer gewerblichen Sammlung zu unzumutbar hohen Abfallgebühren führen würde. Diese Schwelle lässt sich jedoch bereits mit Blick darauf kritisch hinterfragen, dass sie in der Praxis bei Wertstoffsammlungen wohl kaum überschritten werden dürfte. Unbeschadet dessen stellt sich in grundsätzlicher Hinsicht die Frage, ob nicht zumindest in den Fällen, in denen die gewerbliche Sammlung durch einen Bieter durchgeführt wird, der in einem vorherigen europaweiten oder nationalen Ausschreibungsverfahren unterlegen ist, eine Untersagung mit Blick darauf möglich sein müsste, dass er ein bestehendes Vertragsverhältnis untergräbt. Soweit ersichtlich, hat in der bisherigen Verwaltungsrechtsprechung des Weiteren auch eine etwaige verfassungsrechtliche Komponente noch keine Berücksichtigung gefunden. Hier lässt sich die Frage stellen, ob nicht mit Blick auf das Schutzgut des Art. 12 Grundgesetz der Schutz des Drittbeauftragten höher zu gewichten ist als der Schutz des später hinzutretenden gewerblichen Sammlers.

Die Rechtslage zum aktuellen Themenfeld der gewerblichen Sammlung ist auch nach den jüngsten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sowohl für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch für die privaten Entsorgungsunternehmen von deutlichen Unsicherheiten gekennzeichnet. Das Themenfeld der gewerblichen Sammlung bleibt daher spannend, eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht noch aus.

Gastbeitrag der Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft. Für Rückfragen steht Ihnen **Verena Rösner**, Rechtsanwältin, Verena.Roesner@menoldbezler.de, Tel. (0711) 860 40 71 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Public Infrastructure 2008 - Kongressmesse für Öffentliche Infrastrukturprojekte, 23.-24. Januar 2008, Hannover,

Die Ernst & Young AG wird erneut ihre Dienstleistungen bei der Public Infrastructure 2008 - Kongressmesse für Öffentliche Infrastrukturprojekte (Stand C09) vorstellen. Im Rahmen des stetig steigenden internationalen Interesses an der Finanzierung und dem Management von öffentlicher Infrastruktur, fokussiert sich die Public Infrastructure 2008 auf die Finanzierung von Straßenprojekten, Hochbauprojekten, Nahverkehr sowie Wasserversorgung. Querschnittsthemen bilden dabei die Strategie- und Management-optimierung, Öffentlich-Private Partnerschaften und Infrastrukturfinanzierung sowie globale Infrastrukturlösungen. Im internationalen Teil der Veranstaltung werden die Finanzierung der Sportinfrastrukturprojekte in Osteuropa (Fifa EM 2012 in Polen und der Ukraine, Olympia 2014 in Sotchi), der Energieboom in Aserbaidschan und der ‚Megamarkt Indien‘ in zahlreichen Vorträgen und Panel-diskussionen behandelt. Unter dem Titel ‚Soziale Infrastruktur und Services – Quo vadis PPP?‘ kommen zudem neue Konzepte zur Schul-, Krankenhaus- und Kita-Finanzierung zur Sprache. Im Weiteren werden Modernisierungsstrategien für Kommunen und die Verkehrsinfrastruktur in Deutschland angesprochen sowie die private Infrastrukturfinanzierung diskutiert. Den Abschluss bildet das Thema der Optimierung des Finanz- und Betriebsmanagements kommunaler Infrastrukturen.

Nach dem erfolgreichen Start dieser Veranstaltung in 2006 rechnen die Veranstalter mit über 1.200 Teilnehmern und erwarten hochkarätige Redner aus Wissenschaft, Politik und Privatwirtschaft. Konferenzsprache ist Deutsch und Englisch. Die Kongressmesse startet am Abend des 22. Januar 2008 und findet ganztägig am 23. und 24. Januar 2008 auf dem Messegelände in Hannover statt. Für weitere Informationen zum Programm: <http://files.messe.de/cmsdb/120/11168.pdf> und zur Anmeldung www.public-infrastructure.de.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gemeinnützigkeit, 26. Februar 2008, Hamburg

Gemeinnützige Organisationen geraten verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. In diesem Seminar erfahren Sie u. a. wann die Satzung geändert werden muss, welche Steuerlast sich aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ergibt, wann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, welche Dokumentationsanforderungen bei der Fremdvergabe zu beachten sind, wie die maximale Rücklagenbildung zu ermitteln ist, wann eine verbindliche Auskunft beantragt werden sollte und wann der Einsatz einer unselbstständigen Stiftung sinnvoll ist. Zudem werden die Neuregelungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ausführlich dargestellt. Referent ist Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG. Für weitere Informationen und zur Anmeldung:

<http://www.haufe-akademie.de/index.asp?bnr=92.88>

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.